

3. Sondernewsletter zum elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesem 3. Sondernewsletter informieren wir Sie detaillierter über die wichtigsten zukünftigen Anwendungen des ePtA (s. Sondernewsletter 1).

Grundsätzlich kann mit dem ePtA auf die medizinischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen „Notfalldaten“ und „Medikationsplan“. Der ePtA ist auch für den Zugriff auf die spätere elektronische Patientenakte essentiell.

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK)- Was bedeutet das?

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist eine erweiterbare Versichertenkarte für gesetzlich Krankenversicherte. Die Gesundheitskarte enthält in jedem Fall die Versichertenstammdaten und kann aber auf Wunsch der gesetzlich Versicherten zusätzliche Informationen beinhalten. Das bedeutet die Speicherung von zusätzlichen Daten sind für die gesetzlich Versicherten freiwillig. Dabei sind folgende freiwillige Anwendungen von Bedeutung:

a) Notfallversicherungsdaten- Notfalldatenmanagement (NFDm)

An der Patientenbehandlung beteiligte Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen können wichtige medizinische Notfalldaten mit Einwilligung der Patient*innen direkt auf der elektronischen Gesundheitskarte speichern. Im Notfalldatensatz können folgende Informationen gespeichert werden: chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes, koronare Herzkrankheit) und wichtige frühere Operationen (z.B. Organtransplantation), regelmäßig eingenommene Medikamente (besonders, wenn sie vom Arzt verordnet werden), Allergien und Unverträglichkeiten (besonders Arzneimittelallergien mit bekannter schwerer allergischer Reaktion), weitere wichtige medizinische Hinweise (z. B. Schwangerschaft oder Implantate), Notfallinformationen aus der Psychotherapie und ergänzend Kontaktdaten von Angehörigen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen. Ebenso können Kontaktdaten der Behandler*innen gespeichert werden sowie elektronische Berichte/Arztbriefe und Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit.

<https://www.kbv.de/html/39801.php>

b) Die elektronische Patientenakte (ePA)

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist ein Bestandteil der elektronischen Gesundheitskarte. Mit der ePA können Patient*innen einen transparenten Überblick über ihre Gesundheitsdaten erhalten. Die ePA ist freiwillig und kostenfrei. Soweit gesetzlich Versicherte den Service nutzen wollen, können sie sich ab 1. Januar 2021 an ihre Krankenkasse wenden. Die medizinischen Daten können auf verschiedene Weise in die Akte eingestellt werden, z.B. durch die Patient*innen selbst oder auch z.B. durch Psychotherapeut*innen gemeinsam mit Patient*innen.

Darüber hinaus können Patient*innen vermutlich ab Januar 2022 mit ihrem Smartphone oder einem Tablet per App selbst Dokumente hochladen, lokal speichern oder auch aus der Akte entfernen. Außerdem können weitere von Versicherten selbst oder für sie zur Verfügung gestellte Daten, sowie Daten über in Anspruch genommene Leistungen und deren vorläufige Kosten für die Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden.

c) Der elektronische Medikationsplan (eMP)

Informationen zur medikamentösen Behandlung können künftig freiwillig als elektronischer Medikationsplan (E-Medikationsplan oder eMP) auf der Gesundheitskarte gespeichert werden. Bei der Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln finden Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Apotheker*innen über den E-Medikationsplan alle notwendigen Angaben zu den Medikamenten, die ein/e Patient*in einnimmt. Darüber hinaus enthält der E-Medikationsplan medikationsrelevante Informationen, die wichtig sind, um unerwünschte Wechselwirkungen zu vermeiden, z.B. über Allergien. Nur Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Apotheker*innen und deren Mitarbeiter*innen dürfen den E-Medikationsplan lesen. Sie benötigen hierfür das Einverständnis des/der Patient*innen.

Weitere Informationen (auch zum gesetzlich vorgegebenen Zeitplan) finden Sie hier:

<https://www.kbv.de/html/epa.php>

<https://www.kbv.de/html/46312.php>

Was ist der KIM-Dienst?

Durch den Fachdienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM-Dienst) wird eine sichere digitale Kommunikation der Leistungserbringer untereinander und mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens ermöglicht.

Der KIM-Dienst sorgt für den sicheren Austausch von sensiblen Informationen wie Befunden, Bescheiden, Abrechnungen oder Röntgenbildern über die Telematikinfrastuktur und ist im Praxisverwaltungssystem zu verankern. Nachrichten und Dokumente können damit schnell, zuverlässig und vor allem sicher per E-Mail – mit oder ohne Anhang – ausgetauscht werden.

Mit dem KIM-Dienst können alle an der Telematikinfrastuktur Teilnehmenden miteinander kommunizieren. Hierzu zählen beispielsweise Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Apotheker*innen in medizinischen Einrichtungen wie Praxen, Versorgungszentren, Apotheken und Krankenhäuser. Aber auch die offiziellen Interessensvertretungen der benannten Berufsgruppen, wie beispielsweise die Kassenärztliche Bundesvereinigung/Kassenärztliche Vereinigungen der Bundesländer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft. Grundlage für KIM ist ein Anschluss an die Telematikinfrastuktur mit dem sogenannten E-Health-Konnektor. Dieser unterstützt neben dem Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) auch medizinische Anwendungen wie den elektronischen Medikationsplan (eMP) und das Notfalldatenmanagement (NFDm).

20.08.2020



Praxen, die bereits an die TI angebunden sind, benötigen ein Konnektor-Update - damit wird ihr vorhandenes Gerät zum E-Health-Konnektor, welcher zusätzlich die qualifizierte elektronische Signatur unterstützt. Erste Hersteller haben ihre Updates für Mitte 2020 angekündigt. Praxen sollten sich für weitere Informationen an den IT-Dienstleister wenden. Auch für diese Funktion ist der elektronischen Psychotherapeutenausweis notwendig.

Weitere Informationen zu KIM finden Sie hier:

<https://www.gematik.de/anwendungen/kim/>

<https://www.kbv.de/html/kim.php>

Bisher lässt der ePtA trotz in unserer Profession durchaus vorhandener Offenheit für die Vorteile der Digitalisierung keinen klaren Mehrwert für das Praxismanagement und die Behandlungsqualität erkennen. Zusätzlich ist der Zeitdruck zu kritisieren, insbesondere die Umsetzung des Datenschutzes in den Anwendungen ist noch nicht geklärt.

Der Gesetzgeber hat die KBV und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) im Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) beauftragt, bis zum 01.07.2020 eine Richtlinie zur IT-Sicherheit in den ärztlichen, psychotherapeutischen und zahnärztlichen Praxen zu erarbeiten und diese im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) zu erlassen. Darin sollen die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit verbindlich festgelegt werden.

Eine Abwälzung der diesbezüglichen Kosten auf die jeweiligen Praxisinhaber*innen, die in der Umsetzung der notwendigen IT-Sicherheit entstehen, wäre inakzeptabel.

In diesen KBV-Links finden Sie dazu weitere Hintergrundinformationen:

<https://www.kbv.de/html/47255.php>

https://www.kbv.de/html/1150_47360.php

https://www.kbv.de/media/sp/2020_06_12_Resolution_KBV_VV_Finanzierung_IT_Sicherheitsrichtlinie.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Jochum
Präsidentin

Susanne Münnich-Hessel
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
Scheidter Str. 124
66123 Saarbrücken
Fax: 0681-9 54 55 58
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de
www.ptk-saar.de